

GESCHÄFTSORDNUNG

DER KREISSYNODE

AN LAHN UND DILL

VOM 26. JANUAR 2019

1

Die Kreissynode an Lahn und Dill hat bei ihrer konstituierenden Tagung am 26. Januar 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Tagung der Kreissynode

- (1) Die Kreissynode versammelt sich zu ihrer ordentlichen Tagung mindestens einmal jährlich an dem von ihr bestimmten Ort, außerdem, wenn der Kreissynodalvorstand es für erforderlich hält. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.
- (3) Die ordentliche Tagung der Kreissynode soll in der Regel im Oktober oder November einberufen werden. Im Jahr der Neukonstituierung findet mindestens eine zusätzliche Kreissynode statt.

§ 2

Benennung der Mitglieder

Die Namen der von den Presbyterien gewählten Abgeordneten zur Kreissynode und ihrer Stellvertreter und -vertreterinnen, ihr Ausscheiden (Artikel 100 KO) sowie die Namen der an ihre Stelle Gewählten sind dem Superintendenten oder der Superintendentin alsbald mitzuteilen. Der Superintendent oder die Superintendentin führt eine Liste aller Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kreissynode.

§ 3

Einberufung

- (1) Spätestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Kreissynode beruft der Superintendent oder die Superintendentin schriftlich die Kreissynode unter Angabe von Ort und Zeitpunkt ein.
- (2) Spätestens acht Tage vor der Tagung der Kreissynode sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zuzuschicken.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt.
- (4) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, unverzüglich eine Verhinderung mitzuteilen. Auf diese Bestimmung ist bei der Einladung aufmerksam zu machen.

§ 4

Teilnahmerecht der Kirchenleitung

Das Recht der Kirchenleitung, an den Verhandlungen der Kreissynode teilzunehmen, regelt sich nach Artikel 102 der Kirchenordnung.

2

§ 5

Vorbereitung der Tagung

- (1) Der Kreissynodalvorstand bereitet die Tagungen der Kreissynode vor und verteilt insbesondere die einleitenden Arbeiten und Berichte auf Mitglieder des Kreissynodalvorstandes oder der Kreissynode (Berichterstatlerin oder Berichterstatter).
- (2) Eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode nimmt der Kreissynodalvorstand vor. Über ihr Ergebnis hat er der Kreissynode zu berichten. Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (3) Die Vorprüfung der Wahlen für die Kreissynode obliegt dem Kreissynodalvorstand.

§ 6

Anträge

- (1) Der Kreissynodalvorstand legt fest, bis zu welchem Termin Anträge der Presbyterien, der kirchlichen Fachausschüsse und von Mitgliedern der Kreissynode einzureichen sind. Dieser Termin wird frühzeitig mitgeteilt.
- (2) Selbstständige Anträge von Presbyterien, Fachausschüssen und Mitgliedern der Kreissynode sind dem Kreissynodalvorstand spätestens bis zu dem vom KSV festgelegten Zeitpunkt einzureichen. Sofern sie in die Zuständigkeit der Kreissynode fallen, sind sie nach der Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Die eingegangenen Anträge unterliegen der formalen Vorprüfung durch den Kreissynodalvorstand.
- (3) Verspätet eingegangene Anträge kann der Kreissynodalvorstand als eigene übernehmen und ebenfalls auf die Tagesordnung setzen; andernfalls werden sie der Synode lediglich bekannt gegeben. Über solche Anträge kann nur verhandelt werden, wenn die Kreissynode das beschließt.
- (4) Weitere Anträge siehe § 24.

§ 7

Anwesenheitspflicht

- (1) Alle Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Tagungen vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen.
- (2) Will ein Teilnehmer oder eine Teilnehmerin die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für einige Zeit verlassen, so hat er oder sie die Zustimmung des Superintendenten oder der Superintendentin einzuholen und sich bei der oder dem Skriba abzumelden.

3

§ 8

Abwicklung der Tagesordnung

- (1) In der Tagesordnung folgen auf die einleitenden Geschäfte (Legitimation, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Verpflichtung neu eintretender Mitglieder) der Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten, die Vorlagen der Kirchenleitung, die Verwaltungsangelegenheiten des Kirchenkreises, die Anträge der Presbyterien, Fachausschüsse und Mitglieder der Kreissynode, die Gemeinde- und Synodalberichte (Ausschüsse, Arbeitskreise, Synodalbeauftragte etc.) und die Wahlen.
- (2) Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte legt der KSV fest.
- (3) Abweichungen von der in der Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bedürfen eines Beschlusses der Kreissynode.

§ 9

Gottesdienst

- (1) Die Herbsttagung der Kreissynode soll mit einem Gottesdienst beginnen, in dem das heilige Abendmahl gefeiert wird.
- (2) Alle weiteren Synodaltagungen sollen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht beginnen.
- (3) Der Kreissynodalvorstand bestimmt jeweils den Prediger oder die Predigerin.
- (4) Am Sonntag vor der Tagung der Kreissynode wird innerhalb der Kirchengemeinden des Kirchenkreises in allen Gottesdiensten fürbittend der Tagung gedacht.

§ 10

Versammlungsraum und Sitzordnung

Die Tagungen finden in einem kirchlichen oder in einem anderen, der Würde der Versammlung angemessenen Raum statt. Der Kreissynodalvorstand und die erschienenen Vertreter und Vertreterinnen der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes haben ihren Platz an einem besonderen Vorstandstisch. Die Mitglieder der Kreissynode nehmen in der alphabetischen Reihenfolge der Kirchengemeinden, die durch Tischkarten zu bezeichnen ist, Platz und im Anschluss daran die übrigen Mitglieder der Kreissynode sowie diejenigen, die den Tagungen mit beratender Stimme beiwohnen. Den eingeladenen Gästen sind besondere Plätze anzuweisen. Bei pfarramtlich verbundenen Gemeinden ist für die Reihenfolge die Gemeinde maßgebend, in der sich das Pfarramt befindet.

§ 11

Gebet

Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

4

§ 12

Leitung

- (1) Die Tagung wird durch den Superintendenten oder die Superintendentin geleitet. Er oder sie kann mit Zustimmung der Kreissynode die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen.
- (2) Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.
- (3) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ausgeschieden, so tritt an seine oder ihre Stelle der Assessor oder die Assessorin und, falls dieser oder diese ausfällt, der oder die Skriba.
- (4) Der oder die Skriba oder, falls er oder sie den Superintendenten oder die Superintendentin vertritt, seine oder ihre Stellvertreter/in sorgen für eine Niederschrift der Verhandlungen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

- (1) Vor dem Eintritt in die Verhandlungen ist die Beschlussfähigkeit der Kreissynode festzustellen. Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Entscheidung über die Legitimation der Mitglieder gelten die Geladenen als vorläufig legitimiert.
- (2) Die Versammlungsleitung hat während der gesamten Verhandlungen darauf zu achten, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Wird die Beschlussfähigkeit im Laufe der Verhandlungen zweifelhaft, so kann jedes Mitglied Zählung durch Namensaufruf beantragen.

§ 14

Verpflichtung neuer Mitglieder

- (1) Zum Eintritt in die Kreissynode legen die Mitglieder, die nicht bereits in anderer Eigenschaft ein Gelübde auf das Wort Gottes, die Bekenntnisse unserer Kirche und ihre Ordnung abgelegt haben, ein Artikel 44 Absatz 2 der Kirchenordnung entsprechendes Amtsgelübde ab. Dies geschieht im Synodalgottesdienst oder zu Beginn der Synodaltagung.
- (2) Die Verweigerung des Gelübdes schließt die Mitgliedschaft in der Kreissynode aus.

§ 15

Nominierungsausschuss

- (1) Die Kreissynode wählt für vier Jahre den Nominierungsausschuss als Fachausschuss auf einer Tagung vor der Wahlsynode.
- (2) Der Nominierungsausschuss setzt sich in der Regel aus jeweils 2 Personen jeder Region und des Kirchenkreises zusammen (möglichst je zur Hälfte Theologen/Nichttheologen). In den Nominierungsausschuss können gewählt werden:

- a) Mitglieder der Kreissynode
- b) beratende Mitglieder der Kreissynode
- c) zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden des Kirchenkreises
- d) beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises (müssen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein)

Dabei ist auf Kontinuität zu achten. Wiederwahl ist deshalb möglich.

- (3) Der/Die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Nominierungsausschusses werden von der Kreissynode gewählt.
- (4) Der KSV nennt dem Nominierungsausschuss die Ämter, die zur Wahl stehen.
- (5) Der Nominierungsausschuss informiert die Mitglieder der Kreissynode, die Presbyterien, Fachausschüsse, Ausschüsse, Arbeitskreise und Synodalbeauftragten über die anstehenden Wahlen.
- (6) Der Nominierungsausschuss nimmt Vorschläge entgegen und benennt Kandidatinnen und Kandidaten.
- (7) Bei der Nominierung von Personen werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a) Kompetenz
 - b) Engagement im Kirchenkreis und/oder in der Gemeinde
 - c) Leitungshandeln
 - d) Menschenführung
 - e) Teamfähigkeit
 - f) nach Region

Bei den Nominierungen für die zu besetzenden Gremien und die Einzelbeauftragungen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinzuwirken.

- (8) Nach der Diskussion folgt die Entscheidung. Die Ausschussmitglieder sind an ihr eigenes Gewissen und an ihre persönliche Beurteilung gebunden. Sie stimmen nach der Diskussion ab. (Auf Wunsch eines Mitgliedes geheim). Die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder entscheidet. Der Ausschuss fragt die Vorzuschlagenden nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.

Die mit Mehrheit benannten Personen teilt die / der Ausschussvorsitzende dem KSV mit. Die Vorprüfung der Vorschläge erfolgt durch den KSV.

Die zum Zeitpunkt der Synodaleinladung feststehenden Kandidatinnen / Kandidaten werden in den Synodalunterlagen mitgeteilt. Die stimmberechtigten und die beratenden Synodalen haben das Recht, auf der Synodaltagung weitere Vorschläge zu machen, die vor der Wahl vom KSV zu prüfen sind.

- (9) Alle Ausschussmitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

§ 16

Wahl des Kreissynodalvorstandes

- (1) Die Kreissynode wählt aus ihrer Mitte den Kreissynodalvorstand, und zwar den Superintendenten oder die Superintendentin, den Assessor oder die Assessorin, den oder die Skriba und die Synodalältesten in der durch die Kirchenordnung oder Satzung des Kirchenkreises festgelegten

Zahl sowie für den oder die Skriba einen ersten oder eine erste und einen zweiten oder eine zweite Stellvertreter oder Stellvertreterin, für die Synodalältesten je einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

- (2) Die theologischen Ämter im Kreissynodalvorstand sind aus den Inhabern und Inhaberinnen der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zum Superintendenten oder zur Superintendentin sind Pfarrer und Pfarrerinnen, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich des Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrer und Pfarrerinnen im eingeschränkten Dienst können nur zum Superintendenten oder zur Superintendentin gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet entweder der Superintendent oder die Superintendentin und der oder die Skriba oder der Assessor oder die Assessorin und die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Vertretern und Vertreterinnen aus gem. Art. 116 KO.
- (4) Bei der Wahl von Kreissynodalvorstands-Mitgliedern und ihren Stellvertretern oder Stellvertreterinnen ist auf die Möglichkeit der nichtöffentlichen Personaldebatte hinzuweisen. Diese Debatte muss stattfinden, wenn die Kreissynode es beschließt.
- (5) Für die Wahl gilt § 30.
- (6) Die Wahlen der theologischen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes einschließlich der Stellvertreter und Stellvertreterinnen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (7) Die neugewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.
- (8) Wird das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt, erfolgt die Wahl aus den wahlfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist und gemäß dem Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 17

Öffentlichkeit der Tagung

- (1) Die Tagungen der Kreissynode sind öffentlich, soweit die Kreissynode im Einzelfall nicht anders beschließt.
- (2) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.
- (3) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 KO sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzugezogen werden.
- (3) Über Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, darf nicht öffentlich verhandelt werden.

- (4) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Kreissynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Ausschüsse zulassen.

§ 18

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Kreissynode und ihre Gäste sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- (2) Der Superintendent oder die Superintendentin weist zu Beginn jeder Tagung auf diese Bestimmungen hin, auch wenn auf die Verlesung der Geschäftsordnung ausdrücklich verzichtet wird.

§ 19

Aufrechterhaltung der Ordnung

Die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Recht und Pflicht der Versammlungsleitung. Sie kann in der Ausübung dieser Pflicht nötigenfalls einem Mitglied der Kreissynode einen Ordnungsruf erteilen. Gegen diesen Ordnungsruf steht dem oder der Betroffenen die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§ 20

Störung der Versammlung

Wird die Versammlung gestört, so hat die Versammlungsleitung den Störer oder die Störerin zu verwarnen und, wenn die Störung trotz der Verwarnung fortgesetzt wird, von der Versammlung auszuschließen. Betrifft diese Maßnahme ein Mitglied der Kreissynode, so steht diesem die Berufung an die Kreissynode zu, die ohne Erörterung endgültig beschließt, ob der Ausschluss gerechtfertigt ist. Äußerstenfalls ist die Kreissynode auf kurze, von der Versammlungsleitung näher zu bestimmende Zeit zu unterbrechen.

§ 21

Einbringung von Tagesordnungspunkten

Dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin oder dem Urheber oder der Urheberin eines selbständigen Antrages gebührt das Einleitungs- und Schlusswort.

§ 22

Wortmeldungen

- (1) Jedes Mitglied, das sprechen will, meldet sich bei der Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung erteilt in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Melden sich mehrere zugleich, so entscheidet die Versammlungsleitung. Meldet sich jemand zur Geschäftsordnung, so ist ihm

oder ihr das Wort sofort zu erteilen. Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst am Schluss der Aussprache gegeben.

- (2) Die Versammlungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.

§ 23

Redezeit - Entzug des Wortes

Wer das Wort hat, darf nur von der Versammlungsleitung unterbrochen werden. Diese hat Abschweifung vom Gegenstand, Wiederholung von schon Gesagtem sowie das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und den Redner oder die Rednerin gegebenenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung trotz Wiederholung nicht beachtet, so hat die Versammlungsleitung die Kreissynode zu fragen, ob sie den Redner oder die Rednerin noch länger hören will. Wird dies verneint, so hat die Versammlungsleitung dem Redner oder der Rednerin das Wort zu entziehen.

§ 24

Weitere Anträge

- (1) Zusatz- und Gegenanträge können zu jedem Gegenstand, solange die Abstimmung noch nicht erfolgt ist, aus der Versammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich der Versammlungsleitung zu überreichen und müssen zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie nicht vor der Abstimmung zurückgenommen werden. Eine Wiederaufnahme durch ein anderes Mitglied ist zulässig.
- (2) Anträge, die sich aus dem Verlauf der Debatte ergeben oder Ergebnisse von Beratungen in Tagungsausschüssen müssen beraten werden.
- (3) Andere Anträge, die sich im Verlauf der Synodaltagung ergeben, können nur mit mindestens 10 Stimmen (Unterschriften) vor dem Plenum der Kreissynode bekannt gemacht werden. Die Kreissynode beschließt, ob und zu welchem Zeitpunkt diese Anträge behandelt werden.

§ 25

Schluss der Rednerliste / Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste können von jedem Mitglied der Kreissynode jederzeit bei der Versammlungsleitung gestellt werden. Diese lässt nach Verlesung der Rednerliste über den Antrag ohne Erörterung abstimmen.
- (2) Anträge auf Schluss der Besprechung eines Verhandlungsgegenstandes können von jedem Mitglied der Kreissynode jederzeit bei der Versammlungsleitung angemeldet werden. Die Versammlungsleitung lässt über den Antrag nach dem Abschluss der Rede, während der ein solcher Antrag gestellt wird, ohne Erörterung abstimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, so erhält der Berichterstatter oder die Berichterstatterin oder der Urheber oder die Urheberin eines zur Besprechung stehenden Antrages das Schlusswort.

§ 26**Anträge**

- (1) Jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, ist so zu formulieren, dass er mit ja (Zustimmung) oder nein (Ablehnung) zum Beschluss erhoben werden kann.
- (2) Vor der Abstimmung wird jeder Antrag, über den abgestimmt werden soll, von der Versammlungsleitung verlesen.
- (3) Zuerst wird über Zusatzanträge, die den Hauptantrag verändern oder erweitern, abgestimmt, danach über den Hauptantrag selbst, und zwar in der Fassung, die er durch die Vorabstimmung erhalten hat.
- (4) Liegen zu einem Hauptantrag mehrere Abänderungs- oder Zusatzanträge vor, so gehen bei der Abstimmung die weitergehenden Anträge oder Gegenanträge denjenigen vor, welche eine mindere Abweichung von dem Hauptantrag bezwecken.
- (5) Liegen zur gleichen Sache mehrere Hauptanträge vor, die einander inhaltlich ausschließen, so ist über den früheren zuerst abzustimmen; ist diese Reihenfolge nicht mehr festzustellen, so entscheidet die Versammlungsleitung.

§ 27**Persönliche Beteiligung**

Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein. Er muss auf Verlangen gehört werden, muss sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beobachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.

§ 28**Art der Abstimmung**

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. In Ausnahmefällen ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (2) Ergibt die Abstimmung durch Handaufheben kein eindeutiges Ergebnis, so sind die Stimmen auszuzählen. Wird das Ergebnis von einem Mitglied der Kreissynode angezweifelt, so ist die Auszählung zu wiederholen.

§ 29**Erforderliche Mehrheiten**

- (1) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (2) Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist.

- (3) Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten mit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 30

Wahlen

- (1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.
- (2) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.
- (3) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, zu dem nach einer Sitzungsunterbrechung neue Wahlvorschläge gemacht werden können. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 2 das Los.
- (4) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 31

Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Niederschrift sorgt der oder die Skriba.
- (2) Die Verhandlungsniederschrift muss enthalten:
 - a) die Namen der zur Sitzung Erschienenen
 - b) die gefassten Beschlüsse
 - c) das Ergebnis der Wahlen und, sofern schriftlich abgestimmt wurde, auch die Angabe des Stimmverhältnisses.
 - d) wesentliche Rede- und Diskussionsbeiträge
- (3) Darüber hinaus kann die Verhandlungsniederschrift
 - a) einen Bericht über die Verpflichtung der Mitglieder
 - b) die Vorlagen und Anträge in wortgetreuer Fassungenthalten.
- (4) Der Niederschrift sind die Berichte und einleitenden Vorträge, soweit sie schriftlich erstattet sind, sowie andere wichtige Aktenstücke als Anlage beizufügen.

§ 32

Unterzeichnung und Verteilung der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift wird vom Kreissynodalvorstand genehmigt und von den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes, die an der Kreissynode teilgenommen haben, unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode, der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zugeschickt.
- (3) Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Kenntnis zu bringen.

§ 33

Reisekosten und Tagegelder

Die Reisekosten der Mitglieder der Kreissynode, die von der Kreissynode festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder werden von dem Kirchenkreis getragen.

Wetzlar-Nauborn, den 26. Januar 2019



Edmund Reul

Jörg Lutz